

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1982	Nummer 59
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	11. 6. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte an Theatern und Bühnen) vom 17. Mai 1982	1254
20323	7. 6. 1982	RdErl. d. Finanzministers Auskünfte an Familiengerichte über beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften	1258
23720	16. 6. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Wohnungsbau für Aussiedler und Zuwanderer; Berichterstattung über Bewilligungen, Bauzustand sowie die Unterbringung der begünstigten Personen	1259
280	23. 6. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Organisation und Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung; Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht oder der Bergaufsicht zur Überwachung von Sandgruben	1259
7861	15. 6. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft	1259
71111	21. 6. 1982	RdErl. d. Innenministers Staatlicher Kampfmittelräumdienst; Organisation, Aufgabenverteilung	1259
9221	4. 6. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Jugendverkehrsgärten	1259
9221	4. 6. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Der Schulhof als Verkehrsübungsplatz	1259

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
16. 6. 1982	Bek. - Türkisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1259
16. 6. 1982	Bek. - Generalkonsulat der Republik Venezuela, Frankfurt/M.	1259
22. 6. 1982	Bek. - Honorarkonsulat des Fürstentums Monaco, Düsseldorf	1260
	Finanzminister	
7. 6. 1982	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1260
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
16. 6. 1982	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises	1260
	Personalveränderungen	
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	1260

I.

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte an Theatern und Bühnen)
vom 17. Mai 1982**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 4.43 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.18 - 8/82 -
v. 11. 6. 1982

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum BAT vom 23. 2. 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310) geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte an Theatern und Bühnen)
vom 17. Mai 1982**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)
andererseits

wird folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) -
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) -
- Marburger Bund (MB) -

§ 1

**Änderung der Anlage 1 a zum BAT für
den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Die Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung, zuletzt geändert für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Fleischbeschau) vom 7. Oktober 1981 und für den Bereich des Bundes durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Schwimmbrückendienst der Bundeswehr) vom 2. Februar 1982, wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz Nr. 13 Buchst. b zu Teil I werden in der Aufzählung die Worte

„Fallgruppen 1, 2 und 4 des Teil II Abschn. H“

durch die Worte

„Fallgruppen 2, 4 und 10 des Teils II Abschn. H“

ersetzt.

2. Teil II Abschn. H erhält die folgende Fassung:

H. Angestellte an Theatern und Bühnen

Dieser Abschnitt gilt nicht für Beleuchtungsmeister, Beleuchtungsobermeister, Theatermeister (Bühnenmeister) und Theaterobermeister (Bühnenobermeister) an Theatern und Bühnen ohne eigenes Ensemble.

Vergütungsgruppe IV b

Technische Oberinspektoren.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe V a
Technische Inspektoren.*

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe V b

1. Beleuchtungsmeister an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

2. Beleuchtungsobermeister, denen mindestens zwei Beleuchtungsmeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.¹⁾

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

3. Beleuchtungsobermeister

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 3.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

4. Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung mit größerem Aufgabenbereich.¹⁾

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

5. Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegen,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 4.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

6. Leiter der Stammkartenbüros, die zugleich in nicht unerheblichem Umfang selbständig Werbeaufgaben erfüllen.*

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

7. Requisitenmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Arbeitnehmern ständig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfang auch andere Requisiten herstellt,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 7.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)

8. Rüstmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens ein Facharbeiter ständig unterstellt ist,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 10.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

9. Theatermeister (Bühnenmeister) an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 13.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

10. Theaterobermeister (Bühnenobermeister), denen mindestens zwei Theatermeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.¹⁾
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
11. Theaterobermeister (Bühnenobermeister) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 15.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
12. Theaterschuhmachermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Arbeitskräfte ständig unterstellt sind, von denen mindestens einer Facharbeiter sein muß,
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 16.
13. Theatertapeziermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken, denen eine Gruppe von mindestens drei Theatertapezierern ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfang Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt,
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 18.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)

¹⁾ Diese Angestellten erhalten nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Zulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.
Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe V c

1. Beleuchtungsmeister an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
2. Beleuchtungsmeister
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
3. Beleuchtungsobermeister.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
4. Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
5. Gewandmeister
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
6. Hausinspektoren, denen mehr als 75 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 13)
7. Requisitenmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Arbeitnehmern ständig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfang auch andere Requisiten herstellt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
8. Requisitenmeister, denen mindestens zwei Arbeitnehmer ständig unterstellt sind,
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 9.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
9. Requisitenmeister, die mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen,
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 10.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
10. Rüstmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens ein Facharbeiter ständig unterstellt ist.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
11. Rüstmeister
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 12.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
12. Theatermaler, die für die Einteilung und den Ablauf der Arbeit von mindestens zehn Theater- und Kostümmalern und Kascheuren verantwortlich sind.¹⁾
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)
13. Theatermeister (Bühnenmeister) an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
14. Theatermeister (Bühnenmeister)
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 15.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
15. Theaterobermeister (Bühnenobermeister).
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
16. Theaterschuhmachermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Arbeitskräfte ständig unterstellt sind, von denen mindestens einer Facharbeiter sein muß.
17. Theaterschuhmachermeister
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 16.
18. Theatertapeziermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken, denen eine Gruppe von mindestens drei Theatertapezierern ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfang Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
19. Theatertapeziermeister, denen mindestens zwei Theatertapezierer ständig unterstellt sind,
nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 18.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)

¹⁾ Erhalten nach sechsjähriger Bewährung in einer Meistertätigkeit der Vergütungsgruppe V c eine monatliche Zulage in Höhe von 9 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V c. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. § 23 a gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß Nr. 8 Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt wird: „Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung bei den in Nr. 3 genannten Arbeitgebern um länger als fünf zusammenhängende Jahre unterbrochen war.“

20. Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 15)

Vergütungsgruppe VI b

1. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung zu Leitern der Musik- oder Schauspielbibliotheken bestellt sind.
2. Beleuchtungsmeister.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
3. Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer, die sich durch den Umfang des Zahlungsverkehrs und die Schwierigkeit des Abrechnungsverfahrens aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 herausheben.
4. Gewandmeister.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
5. Hausinspektoren, denen mehr als 50 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 13)
6. Leiter der Stammkartenbüros.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)
7. Maskenbildner, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter des Chefmaskenbildners bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)
8. Modellbauer, die sich aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 7 durch Tätigkeiten herausheben, die besondere Leistungen erfordern.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
9. Requisitenmeister, denen mindestens zwei Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
10. Requisitenmeister, die mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
11. Requisitenmeister
nach neunjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 9.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
12. Rüstmeister.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
13. Rüstmeister mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung
nach neunjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 10.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
14. Theater- und Kostümmaler mit abgeschlossener Ausbildung an einer Kunstfachschule sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)
15. Theatermeister (Bühnenmeister).
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
16. Theaterschuhmachermeister.
17. Theaterschuhmachermeister mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung
nach neunjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 12.
18. Theatertapeziermeister, denen mindestens zwei Theatertapezierer ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
19. Theatertapeziermeister
nach neunjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 13.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
20. Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 15)

Vergütungsgruppe VII

1. Bearbeiter der Stammieten.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 18)
2. Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer.*
3. Hausinspektoren.*
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 12 und 13)
4. Kascheure (Theaterplastiker), die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 7 herausheben.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 19)
5. Magazinmeister (Dekorationsmeister), die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3 herausheben, daß sie mindestens sechs Arbeitnehmer beaufsichtigen.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 20)
6. Maskenbildner, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 8 herausheben.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)
7. Modellbauer.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 17)
8. Orchesterwarte, die zugleich den gesamten Notenfundus verwalten oder in nicht unerheblichem Umfang Orchesterstimmen ausschreiben oder Notenmaterial ergänzen.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 21)
9. Requisitemeister.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
10. Rüstmeister mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
11. Theater- und Kostümmaler mit langjähriger Erfahrung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)
12. Theaterschuhmachermeister mit einem geringen Maß von eigener Verantwortung.
13. Theatertapeziermeister.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)
14. Theatertontechniker (Elektroakustiker).
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 15)
15. Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial (im Theatersprachegebrauch „Angestellte in Theaterbibliotheken“ genannt), die dieses Material auch für den Bühnengebrauch einrichten.*

Vergütungsgruppe VIII

1. Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer mit geringem Zahlungsverkehr bei einfacheren Abrechnungsverfahren.*
2. Hausmeister.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
3. Magazinmeister (Dekorationsmeister).*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 20)

4. Orchesterwarte.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 21)
5. Theater- und Kostümmaler.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)
6. Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial.*

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

7. Kascheure (Theaterplastiker).*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 19)
8. Maskenbildner.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)

Vergütungsgruppe IX b

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):

1. Hausmeister.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
2. Orchesterwarte.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 21)

Protokollnotizen:

- Nr. 1** Technische Oberinspektoren sind Technische Inspektoren als ständige Vertreter des Technischen Direktors bzw. des Technischen Leiters an Theatern und Bühnen mit mindestens einem weiteren Technischen Inspektor.
- Nr. 2** Technische Inspektoren sind Angestellte, die unter der Leitung des Technischen Direktors bzw. des Technischen Leiters an Theatern und Bühnen für den gesamten technischen Betrieb, gegebenenfalls einschließlich der Werkstätten, verantwortlich sind.
- Nr. 3** Beleuchtungsmeister sind Angestellte, die während der Proben und Aufführungen, zu denen sie eingeteilt sind, nach den ihnen gegebenen Anweisungen (des Regisseurs, des Bühnenbildners, des Leiters des Beleuchtungswesens usw.) die Beleuchtung verantwortlich leiten und durchführen und denen auch die Einrichtung der szenischen Beleuchtung nach den Vorstellungen des Regisseurs usw. obliegt.
- Nr. 4** Beleuchtungsobermeister sind Beleuchtungsmeister, denen gegenüber mindestens zwei Beleuchtungsmeistern an einer Bühne im technischen Sinne die Diensterteilung obliegt.
- Nr. 5** Gewandmeister sind Angestellte, die nach den Entwürfen des Bühnen- oder Kostümbildners die Kostüme beschaffen oder zuschneiden oder deren Anfertigung leiten und überwachen.
- Nr. 6** Leiter der Stammkartenbüros sind Angestellte, die mit einem oder mehreren ihnen unterstellten Mitarbeitern (einschließlich der Stammkartenkassierer) die Abonnementsangelegenheiten des Theaters erledigen.
- Nr. 7** Requisitenmeister sind Angestellte, die gegebenenfalls mit ihnen unterstellten Requisitoren nach näherer Anordnung der Künstlerischen oder Technischen Vorstände Requisiten beschaffen oder herstellen, die Requisiten verwalten und warten und die Requisiten für die Proben und Aufführungen bereithalten.
- Nr. 8** Rüstmeister sind Angestellte, die nach näherer Anordnung der Künstlerischen oder Technischen Vorstände Rüstungen, Waffen und andere metallene Gegenstände sowie Feuerwerkskörper, Schmuck usw. beschaffen oder herstellen und für die Proben und Aufführungen bereithalten und gegebenenfalls verwalten und warten.

Nr. 9 Theatermeister (Bühnenmeister) sind Angestellte, die während der Proben und Aufführungen, zu denen sie eingeteilt sind, für die technische Einrichtung (insbesondere Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) mit Ausnahme der Beleuchtungstechnik verantwortlich sind.

Nr. 10 Theaterobermeister (Bühnenobermeister) sind Theatermeister (Bühnenmeister), denen gegenüber mindestens zwei Theatermeistern an einer Bühne im technischen Sinne die Diensterteilung obliegt.

Nr. 11 Theatertapeziermeister sind Angestellte, die mit ihnen unterstellten Theatertapezieren Dekorations-, Polster- und Tapezierarbeiten durchführen und die hergestellten Werkstücke verwalten, warten und zu den Proben und Aufführungen bereithalten.

Soweit die Eingruppierung der Theatertapeziermeister von der Zahl der ständig unterstellten Theatertapezierer abhängt, werden die ihnen etwa unterstellten Näherinnen nicht mitgezählt.

Nr. 12 Hausinspektoren sind Hausmeister, denen auch die Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung des Publikumsdienstes, die Durchführung der Hausordnung und die Abrechnung von Garderobengebühren, Programmheften usw. obliegen. Soweit die Eingruppierung der Hausinspektoren von der Zahl der ständig unterstellten Arbeitnehmer abhängig ist, werden nur die Arbeitnehmer gerechnet, die in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen.

Nr. 13 Hausmeister sind Arbeitnehmer, die die Reinigung des Hauses und Hausgrundstückes überwachen, kleine Reparaturen selbst durchführen und größere Reparaturen veranlassen, die allgemeine Hauseinrichtung und das Hausinventar betreuen, das Haus öffnen und schließen und die Aufsicht über das Hauspersonal (Garderoben- und Reinigungspersonal, Pförtner, Schließer usw.) führen.

Nr. 14 Theater- und Kostümmaler sind Angestellte, die nach Entwürfen des Bühnen- oder Kostümbildners in eigener Verantwortung bildliche Darstellungen zum Bühnengebrauch anfertigen.

Nr. 15 Theatertontechniker (Elektroakustiker) sind Arbeitnehmer, die unter der künstlerischen Verantwortung des Theaterleiters oder eines Künstlerischen Vorstandes die elektroakustischen Anlagen bedienen und warten.

Nr. 16 Maskenbildner sind Angestellte, die nach Anweisung des Bühnenbildners, eines anderen Künstlerischen Vorstandes oder des Chefmaskenbildners Masken schminken sowie Bärte, Frisuren, Perücken usw. herstellen.

Nr. 17 Modellbauer sind Angestellte, die nach Bühnenbildentwürfen Modelle anfertigen.

Nr. 18 Bearbeiter der Stammieten sind Angestellte, die mit Interessenten über Stammieten verhandeln.

Nr. 19 Kascheure (Theaterplastiker) sind Angestellte, die nach Anweisung des Bühnenbildners oder eines anderen Künstlerischen Vorstandes in eigener Verantwortung Plastiken herstellen.

Nr. 20 Magazinmeister (Dekorationsmeister) sind Arbeitnehmer, die das Dekorationslager verwalten. Vielfach ist ihnen auch die Leitung der Transportkolonne (Fahrmeister) übertragen. Für die Eingruppierung der Magazinmeister (Dekorationsmeister) in der Vergütungsgruppe VII ist es nicht erforderlich, daß

die Arbeitnehmer dem Magazinmeister (Dekorationsmeister) ständig unterstellt sind. Es zählen auch Arbeitnehmer mit, die ihm aus anderen Abteilungen zugeteilt werden.

- Nr. 21** Orchesterwarte sind Arbeitnehmer, denen die Bereitstellung und das Einsammeln der Noten und Pulte sowie der größeren Instrumente bei Proben und Aufführungen verantwortlich übertragen sind. Vielfach sind ihnen auch die Verwaltung und die Pflege der Materialien, an einigen kleineren Bühnen auch die Verwaltung des gesamten Notenfundus, übertragen.

§ 2

Änderung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wurde abgesehen.

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. Mai 1982 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als der Vergütungsgruppe, in der sie nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Für die Angestellten, die unter diesen Tarifvertrag fallen und die am 31. Mai 1982 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Juni 1982 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gilt für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses folgendes:

Soweit die Eingruppierung oder der Anspruch auf die Zulage bzw. Vergütungsgruppenzulage nach der Fußnote¹⁾ zur Vergütungsgruppe V b von einer Bewährungszeit abhängt, werden vor dem 1. Juni 1982 zurückgelegte Zeiten so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn dieser Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

(3) Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gelten die Tätigkeitsmerkmale dieses Tarifvertrages nicht für die Eingruppierung von Beleuchtungsmeistern, Beleuchtungsobermeistern, Theatermeistern (Bühnenmeistern) und Theaterobermeistern (Bühnenobermeistern) an Theatern und Bühnen ohne eigenes Ensemble.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1982

- MBl. NW. 1982 S. 1254.

20323

Auskünfte an Familiengerichte über beamtenrechtliche Versorgungs- anwartschaften

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 7. 1982 -
B 3057 - 15 - IV B 4

I.

Der RdErl. v. 1. 8. 1977 (SMBL. NW. 20323) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

In Abschnitt I erhält die Tz 1 folgende Fassung:

- 1.1** Eine Versorgungsanwartschaft aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Sinne des § 1587 Abs. 1 i. Verb. mit § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB steht den in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit - mit Ausnahme der Hochschulassistenten und der Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit (vgl. Tz 1.5) - und auf Probe berufenen Beamten zu. Auf die Erfüllung der Wartezeit im Sinne des § 4 Abs. 1 BeamtVG kommt es nach § 1587 a Abs. 7 BGB nicht an.

Von den in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Beamten besitzen nur Dozenten eine Versorgungsanwartschaft, die gem. § 91 Abs. 1 und 2 BeamtVG i. Verb. mit § 211 Abs. 2 oder § 212 Abs. 2 LBG (F. 1970) wie Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe behandelt werden.

- 1.2** Die Beamten auf Widerruf - mit Ausnahme der unter Tz 1.1 Satz 3 aufgeführten Beamten auf Widerruf - haben keine Anwartschaft auf Versorgung im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB.

- 1.2.1** Wie der BGH in seinem Beschluß vom 13. Januar 1982 - IV b ZB 544/81 - (FamRZ 1982, S. 362) dargelegt hat, erwirbt ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eine „alternativ ausgestaltete Versorgungsaussicht“. Diese ist „in entsprechender Anwendung des § 1587 b Abs. 2 BGB im Wege des sog. Quasi-Splittings auszugleichen“. Der beim Versorgungsausgleich zugrunde zu legende Wert dieser Versorgungsaussicht ist „mit dem Wert des Anspruchs auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ zu bemessen. Dies gilt selbst dann, wenn der Beamte nach dem Ende der Ehezeit, aber vor der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich, in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit berufen worden ist. Ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen und die Nachversicherung bereits durchgeführt worden, findet der Versorgungsausgleich in der Form des Rentensplittings statt (§ 1587 b Abs. 1 BGB).

- 1.2.2** Befindet sich der Beamte auf Widerruf sowohl am Ende der Ehezeit wie auch im Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts noch in diesem Status, ist der Versorgungsausgleich (Wert: fiktive Nachversicherungsrente) zu Lasten des Dienstherrn durchzuführen, bei dem das Widerrufsbeamtenverhältnis besteht. War der Beamte bei mehreren Dienstherrn Widerrufsbeamter, ist die Frage der Kostenverteilung in der Entscheidung des BGH vom 13. 1. 1982 ausdrücklich offengelassen worden. In diesen Fällen ist daher vom Land NW nur der Teil des Vorbereitungsdienstes dem Versorgungsausgleich zu unterwerfen, der im Land NW abgeleistet wurde.

- 1.2.3** Ist der Beamte, der am Ende der Ehezeit noch Widerrufsbeamter war, im Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts bereits Probebeamter geworden, werden die Anwartschaften aus dem Probebeamtenverhältnis (Wert: fiktive Nachversicherungsrente) belastet. Dies gilt selbst dann, wenn der Dienstherr, bei dem das Probebeamtenverhältnis besteht, ein anderer ist als der, bei dem der Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde.

- 1.3** Die vorstehende Tz 1.2 gilt auch für Lehrer, die ihren Vorbereitungsdienst beendet haben und am Ende der Ehezeit vorübergehend versicherungsfrei im Angestelltenverhältnis beschäftigt wurden.

- 1.4** Auch die zu außerplanmäßigen Professoren ernannten wissenschaftlichen Assistenten haben im Ergebnis keine Versorgungsaussichten. Zwar fand gem. § 215 Abs. 1 LBG (F. 1970) die Regelung des § 211 Abs. 2 LBG (F. 1970) auf sie Anwendung, d. h. sie traten mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Statusrechtlich hatten sie jedoch gar nicht die Möglichkeit, bis zum Erreichen der Altersgrenze in dieser Rechtsstellung zu verbleiben, denn ihr Beamtenverhältnis war von vornherein zeitlich begrenzt (vgl. §§ 5 und 7 der Assistentenverordnung vom 14. Februar 1966 - GV. NW. S. 68). Damit hatten sie - anders als Dozenten (vgl. vorst. Tz 1.1 Satz 3) - keine stärkere Versorgungsaussicht als sonstige Beamte auf Widerruf. Auch für diesen Personenkreis ist der Versorgungsausgleich auf der Grundlage des Wertes der fiktiven Nachversicherungsrente durchzuführen.

- 1.5** Professoren auf Zeit scheiden mit Zeitablauf ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis aus (§ 201 Abs. 2 Satz 4 LBG). Ebenso werden Hochschulassistenten nur auf Zeit berufen; auch sie scheiden mit Zeitablauf ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis aus (§ 203 Abs. 1

Satz 4 LBG). Dies rechtfertigt es, den Versorgungsausgleich ebenfalls auf der Grundlage der vorstehenden Tz 1.2 durchzuführen, also insbesondere nur den Wert der fiktiven Nachversicherungsrente zugrunde zu legen.

- 1.6 Sollten einzelne Familiengerichte von vorstehender Tz 1.2 bis 1.5 abweichende Berechnungen fordern, sind diese zu erteilen, jedoch ist ein auf einer abweichenden Berechnungsgrundlage festgestellter Versorgungsausgleich im Beschwerdeweg zur Überprüfung zu stellen.

II.

Soweit Verfahren der in Tz 1.2 bis 1.5 bezeichneten Art zur Zeit noch anhängig sind, bitte ich, die bereits erteilten Auskünfte an die Familiengerichte entsprechend zu ergänzen.

– MBl. NW. 1982 S. 1258.

23720

Wohnungsbau für Aussiedler und Zuwanderer Berichterstattung über Bewilligungen, Bauzustand sowie die Unterbringung der begünstigten Personen

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 16. 6. 1982 – IV A 5 – 4.184 – 820/82

T.

Die für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues zuständigen Bewilligungsbehörden haben dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung sowie dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen jährlich nach dem Stande vom 31. 12. bis zum 10. 2. unmittelbar auf vorgeschriebenen Formblättern über die Bewilligung von Förderungsmitteln für den Bau von Wohnungen für Aussiedler, Zuwanderer und Gleichgestellte, den Baufortschritt der Wohnungen sowie die endgültige und zumutbare Unterbringung der begünstigten Personen zu berichten. Den Aufsichtsbehörden (Oberkreisdirektoren und Regierungspräsidenten) ist eine Durchschrift des Berichtes zu übersenden.

Für die Berichterstattung ist ein vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales herausgegebenes Muster zu verwenden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales; der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 8. 1966 (SMBl. NW. 23720) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1982 S. 1259.

280

Organisation und Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht oder der Bergaufsicht zur Überwachung von Sandgruben

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 6. 1982 – III R – 8010 – III Nr. 14/82

Meinen RdErl. v. 16. 3. 1967 (SMBl. NW. 280) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1982 S. 1259.

7861

Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 6. 1982 – II A 3 – 2114/02.1 – 3353 und
III B 3 – 228 – 23310

Mein RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.21 werden die Worte und Zahlen „bis 33.855“ und „bis 30.195“ gestrichen.

2. In Nummer 9 Satz 3 wird das Wort „förderungsfähig“ durch das Wort „zuwendungsfähig“ ersetzt.

3. In Nummer 45.133 vorletzter Satz werden die Worte „10 v. H.“ durch die Worte „bis 15 v. H.“ ersetzt.

Dieser RdErl. ist ab sofort anzuwenden.

– MBl. NW. 1982 S. 1259.

71111

Staatlicher Kampfmittelräumdienst Organisation, Aufgabenverteilung

RdErl. des Innenministers v. 21. 6. 1982 –
V A 3 – 5.114

Mein RdErl. v. 29. 8. 1969 (SMBl. NW. 71111) wird wie folgt geändert:

Nr. 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Regierungspräsident bestellt zu seiner fachlichen Beratung und für die technische Einsatzleitung einen Technischen Einsatzleiter.

– MBl. NW. 1982 S. 1259.

9221

Jugendverkehrsgärten

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 6. 1982 – IV/A 4 – 53 – 40 – 33/82

Mein RdErl. v. 19. 3. 1959 (SMBl. NW. 9221) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1982 S. 1259.

9221

Der Schulhof als Verkehrsübungsplatz

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 6. 1982 – IV/A 4 – 53 – 40 – 34/82

Mein RdErl. v. 15. 7. 1960 (SMBl. NW. 9221) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1982 S. 1259.

II.

Ministerpräsident

Türkisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 6. 1982 –
I B 5 – 451 – 18/76

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Türkei in Düsseldorf ernannten Herrn Haluk Afra am 16. Juni 1982 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der Städte Essen und Mülheim.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Sacit Somel, am 2. Januar 1978 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1982 S. 1259.

Generalkonsulat der Republik Venezuela, Frankfurt/M.

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 6. 1982 –
I B 5 – 453 – 1/82

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Venezuela in Frankfurt/M. er-

nannten Herrn Ramón Márquez Velasco am 11. Juni 1982 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NW. 1982 S. 1259.

Honorarkonsulat des Fürstentums Monaco, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 6. 1982 –
I B 5 – 435 – 2/78

Das Honorarkonsulat von Monaco hat folgende neue Anschrift und Telefonnummer:

4000 Düsseldorf 30, Freiligrathstr. 1
Tel. 497 91 41

– MBl. NW. 1982 S. 1260.

Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Bek. d. Finanzministers v. 7. 6. 1982 –
H 4623 – 6 – II C BD

Der Dienstauss Nr. 217 des Verwaltungsangestellten Hans Dieter Merker, geb. am 6. 10. 1941 in Berlin, wohnhaft in 4000 Düsseldorf-Garath, Kurt-Tucholski-Str. 21, ausgestellt am 15. 12. 1977 vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, ist entwendet worden. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt.

– MBl. NW. 1982 S. 1260.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ungültigkeit eines Dienstausses

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 6. 1982 – IB – BD – 1021

Der Dienstauss Nr. 16 des Regierungsangestellten Ing. (grad.) Werner Gote, wohnhaft in Krefeld, ausgestellt

am 16. 1. 1980 vom Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen, ist Herrn Gote entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen, Auf dem Draap 25, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

– MBl. NW. 1982 S. 1260.

Personalveränderungen

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident Düsseldorf

Regierungsbaurat W. Schnell zum Oberregierungsbaurat

Regierungspräsident Köln

Regierungsbaurat M. Kohlmann zum Oberregierungsbaurat

Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung

Regierungsangestellter Dr. B. Mielke unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Regierungsrat z.A.

Regierungsangestellte U. Tenkhof unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Regierungsrätin z.A.

Regierungsrätin z.A. Dr. B. Dollinger zur Regierungsrätin

Es ist ausgeschieden:

Regierungspräsident Köln

Oberregierungsbaurat M. Kohlmann

– MBl. NW. 1982 S. 1260.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X